



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

An alle Gemeinden
des Landes Steiermark

per Mail

GZ: ABT13-10.00-5/2004-42

Bau- und Raumordnung
örtliche Raumplanung

Bearbeiter: Dr. Liliane Pistotnig
Tel.: 0316/877-2819
Fax: 0316/877-3490
E-Mail: abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen!

Graz, am 1. Juni 2016

Ggst.: Bauen im Freiland - Forstliche Amtssachverständige der
Bezirkshauptmannschaften als Gutachter

Sehr geehrte Damen und Herren!

In den letzten Wochen wurden an die Landesforstdirektion im Zusammenhang mit Bauvorhaben im Wald einige Anfragen gestellt.

Der Hintergrund dieser Anfragen ist die Tatsache, dass nach erfolgter Rodung, die die Forstbehörde gem. der forstgesetzlichen Bestimmungen bei entsprechender Bewertung der Waldfunktionen im Waldentwicklungsplan (WEP-Wertziffer 111 oder 112) nicht versagen konnte, die Baubehörde das Bauvorhaben gem. der Bestimmungen „Bauen im Freiland“ zu beurteilen hat.

Gem. § 33 Abs. 4 und 7 des StROG 2010 ist die Frage, ob ein geplantes Bauvorhaben für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb erforderlich ist, mittels Gutachten zu klären. In Abstimmung mit der Landesforstdirektion wird darauf hingewiesen,

dass die forstlichen Amtssachverständigen der Bezirkshauptmannschaften in jenen Bewilligungsverfahren, in denen Fragen der forstlichen Bewirtschaftung zu prüfen sind, als Gutachter herangezogen werden können.

Durch diese Vorgehensweise hat die Forstbehörde die Möglichkeit zur Beurteilung, ob das Bauvorhaben im Wald **für die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung erforderlich ist**. Diese Abwägung kann bei Flächen mit einer niedrigen Wertziffer lt. WEP von den forstlichen Amtssachverständigen nur im baubehördlichen Genehmigungsverfahren wahrgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Die Abteilungsleiterin

i.V.

Mag. Andrea Teschinegg

Durchschrift ergeht an:

1. Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft – **per E-Mail:** abteilung10@stmk.gv.at
2. Bezirkshauptmannschaften Bruck-Mürzzuschlag, Deutschlandsberg, Graz-Umgebung, Hartberg-Fürstenfeld, Leibnitz, Leoben, Liezen, Murau, Murtal, Südoststeiermark, Voitsberg und Weiz – **jeweils per E-Mail**